

! STANDPUNKT

DIE DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE DER EU – DIE ZERSTÖRUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ARBEITSRECHTS

Kommt die Dienstleistungsrichtlinie so wie von der EU-Kommission vorgelegt, hat das katastrophale Auswirkungen auf unser Arbeitsrecht.

Denn im Klartext bedeutet die Dienstleistungsrichtlinie: Unternehmen aus einem EU-Mitgliedsland, die über die Grenze hinweg in Österreich Dienstleistungen erbringen, müssen nicht mehr das österreichische Arbeitsrecht einhalten, sondern nur das Recht ihres Herkunftslandes. Dabei ist es egal, ob der Dienstleister ausländische oder österreichische Arbeitnehmer einsetzt, vorübergehend oder dauerhaft – für einen Österreicher kann also in Österreich britisches, portugiesisches oder in ein paar Jahren slowakisches oder lettisches Recht gelten, wenn er für eine Firma aus einem dieser Länder arbeitet.

Ausgenommen von dieser Regel (dem sogenannten Herkunftslandprinzip) ist nur ein kleiner Kernbereich von Mindeststandards: Mindestlohn, Mindesturlaub, Mindestmutterschutz und Mindestruhezeit.

Und nicht einmal diese Mindestnormen sind das Papier wert, auf dem sie geschrieben sind, es gibt nämlich in Österreich keine Behörde, die die Einhaltung der wenigen Mindeststandards kontrollieren kann, und es gibt keine Strafen. Dafür ist ausschließlich das Herkunftsland zuständig. Es müsste daher etwa eine polnische Behörde prüfen, ob auf einer Baustelle in Österreich österreichisches Recht eingehalten wird – welches Interesse sie daran hätte, steht in den Sternen.



WIEN